



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. März 2022

Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Selbsttests für die Beschäftigten der Landesfinanzverwaltung – Verlängerung des Verwendungszeitraums für Testungen gemäß Vorlage 17/6156 bis zum 30. September 2022 (13. bis 39. Kalenderwoche)

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in die Verlängerung des Verwendungszeitraumes gemäß Vorlage 17/6156 für die Beschaffung von Selbsttests für die Beschäftigten der Landesfinanzverwaltung für Testungen im Rahmen der jeweils geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung, längstens bis zum 30. September 2022 bei Titelgruppe 88 im Kapitel 12 010 beantragt.

Die aktuelle Corona-Arbeitsschutzverordnung sieht eine Pflicht des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn vor, Beschäftigten die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal in der Woche Corona-Tests anzubieten.

Da zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen große Aus- und Fortbildungseinrichtungen gehören, besteht für den Einsatz der Selbsttests weiterhin ein hoher Bedarf, zumal die epidemiologische Lage in Bezug auf das Corona-Virus weiterhin dynamisch ist.

Durch den zum 31. Dezember 2021 beendeten Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Firma Siemens Healthcare sind die

Ressorts in 2022 für die Beschaffung der Selbsttests selbst verantwortlich.

In seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zuletzt in die Beschaffung von Selbsttests für die Beschäftigten der Landesfinanzverwaltung in Höhe von 3,6 Mio. EUR bis zum 31. März 2022 eingewilligt (Vorlage 17/6156). Davon sind bis zum 21. Februar 2022 insgesamt 1.538.795,18 EUR verausgabt worden. Die aus der Vorlage 17/6156 verbliebenen Mittel in Höhe von rund 2 Mio. EUR sollen für Testungen im Rahmen der jeweils geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung, längstens bis Ende September 2022 verwendet werden.



Lutz Lienenkämper